

Vereinsstatuten

Verein UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen

Name

Art. 1 Unter dem Titel "Verein UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen" besteht mit Sitz in Luzern ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Art. 2 Der Verein „UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen“ (Verein) ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Aufgaben. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit heisst, dass es für Frauen und Männer möglich ist, Familien- und Erwerbsarbeit gemäss ihren Bedürfnissen und Wünschen und zum Wohl der Kinder zu verbinden.

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an Unternehmungen und Verwaltungen (ArbeitgeberInnen), an Privatpersonen (ArbeitnehmerInnen), an Institutionen im Bildungsbereich, an politische Institutionen und an die Öffentlichkeit.

Mittel

Art. 3 Die Ziele des Vereins werden in Form von Projekten angegangen. Nach Möglichkeit wird eine Fachstelle geführt.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Förderungsmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern.

Einzel- oder Familienmitglieder können Frauen und Männer werden, die im Sinne des Vereinszwecks die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen, sei es durch aktive Mitarbeit, sei es durch einen finanziellen Beitrag.

Als Kollektivmitglieder können öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Unternehmen aufgenommen werden, sofern sie eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Förderungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Förderungs-Mitgliederbeitrag entrichten.

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche Personen, öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Unternehmen, welche die Bestrebungen des Vereins mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, ohne Mitglied zu werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende eines Kalenderjahres.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist zu bezahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor der MV. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.

Art. 9 Eine ausserordentliche MV findet statt:

- auf Beschluss der MV
- auf Beschluss des Vorstands
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.

Art. 10 Jedes Einzel-, Förderungs- und Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme. Sind bei einer Familienmitgliedschaft beide Partnerinnen/Partner anwesend, verfügen beide über eine Stimme. Gönnerinnen und Gönner sind nicht stimmberechtigt.

- Art. 11 An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.
- Art. 12 Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
 - Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
 - Festlegung der Prioritäten der Vereinstätigkeit aufgrund der Jahresplanung des Vorstands
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - Genehmigung des Budgets
 - Auflösung des Vereins
- Art. 13 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.
- Art. 14 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die MV nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse über:
- Statutenänderungen
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- Für diese Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Abstimmung erfolgt geheim, sofern nicht offene Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 15 Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben wird. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten MV verschickt.

Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus dem Co-Präsidium, der Kassierin/dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Männer und Frauen sind möglichst paritätisch vertreten. Der Vorstand widerspiegelt in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit das in Art. 2 Abs. 2 genannte Zielpublikum.
- Das Co-Präsidium wird von einer Frau und einem Mann gemeinsam ausgeübt. Beide haben eine Stimme. Sind sich die Co-Präsidierenden bei einem Stichentscheid nicht einig, entscheidet das Los.
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 17 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und vertritt den Verein gegen aussen.
- Er organisiert, überwacht und dokumentiert die Vereinstätigkeit.
- Er bereitet die Grundlagen vor, damit die Mitgliederversammlung über Prioritäten und Projekte (Zielsetzung, Machbarkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Finanzierung) entscheiden kann.
- Der Vorstand sorgt für die Besetzung der Fachstelle. Er betreut die Fachstelle inhaltlich und ideell und ist durch aktive Mitarbeit an der Stellentätigkeit beteiligt.
- Art. 18 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.

Rechnungswesen

- Art. 19 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 20 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitglieder- und GönnerInnenbeiträge, durch Subventionen, z.B. Finanzhilfen gemäss eidgenössischem Gleichstellungsgesetz, sowie durch Erlös aus eigenen Aktivitäten.
- Für die Fachstelle und für jedes Projekt wird eine eigene Rechnung geführt.
- Art. 21 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt und der Beschluss über die Höhe jeweils als Anhang den Statuten beigefügt.
- Art. 22 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.
- Art. 23 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen in eine andere gemeinnützige Organisation mit gleichartigem Zweck übertragen.

Kontrollstelle

- Art. 24 Als Kontrollstelle für die Rechnungsführung amtieren zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- Art. 25 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Art. 26 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Auflösung

Art. 27 Die Auflösung des Vereins benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der MV. Die Auflösungs-MV beschliesst auch, welcher Institution das Vereinsvermögen übergeben werden soll.

Anhang zu den Statuten des Vereins

Mitgliederbeiträge ab Vereinsjahr 2011 (gemäss GV vom 15. März 2011)

Einzelmitglieder	Fr. 40.--
Familienmitglieder	Fr. 50.--
Kollektivmitglieder Standard	Fr. 150.--
Kollektivmitgliedschaft Plus*	mind. Fr. 300.--

***Die Beiträge der Kollektivmitgliedschaft Plus sind abgestuft nach Grösse des Betriebs:**

Anzahl Mitarbeitende	Beiträge Kollektivmitgliedschaft Plus
Bis 50	Fr. 300.--
51 bis 100	Fr. 500.--
101 bis 500	Fr. 800.--
501 bis 1000	Fr. 900.--
Über 1000	Fr. 1'200.--